

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
21. September 2023, Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

01. Bgm. Hochleitner Michael
02. Vize-Bgm. Hühnmair Margareta
03. GV. Gruber Rudolf
04. GR. Kapsamer Jürgen
05. GR. Loderbauer Renate
06. GR. Föttinger Alfred
07. GR. Pabst Ursula
08. GR. Pamminger Johann
09. GR. Gruber Michael
10. Vize-Bgm. Kreuzer Manuel
11. GR. Hochreiter Heidelinde
12. GR. Strasser Manfred
13. GR. Kreuzer Simone
14. GR. Messics Roland
15. GR. Asamer Johannes
16. GR. Steininger Thomas

Ersatzmitglieder

17. Ers.-GR. Altmann Johannes
18. Ers.-GR. Loitelsberger Josef
19. Ers.-GR. Chemelli Anita

Es fehlen, entschuldigt:

GR. Müller-Kreutzer August
GV. Grafinger Dieter
GR. Thaller Richard

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL-Stv. Kroiß Judith

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Maria Lederer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **13. September 2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. Juni 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses (BE. GR. Strasser)
3. Gemeindestraße Windern (GR. Pamminger)
 - a) Verordnung Auflösung einer öffentlichen Straße
 - b) Veräußerung
 - c) Vereinbarung mit den künftigen Eigentümern
4. Asamer Kies- u. Betonwerk GmbH, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I – UVP-G 2000
(BE. Bgm. Hochleitner)
5. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan – Sanierungsmaßnahmen (BE. Bgm. Hochleitner)
6. Erweiterung Photovoltaikanlagen – Auftragsvergabe (BE. Vize-Bgm. Kreuzer)
7. Ehrung Landertshamer Johann – Gold (BE. Bgm. Hochleitner)
8. Flächenwidmungsplan Änderungen (BE. GR. Messics)
 - a) Grdst. 2763, KG Windern
 - b) Grdst. 778/1, KG Desselbrunn
 - c) Grdst. 2552/1, KG Windern
9. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Hochleitner berichtet, dass

- die Blutspendeaktion am 25. August 2023 durchgeführt wurde und 66 Personen daran teilgenommen haben.
- am Samstag, 14. Oktober 2023 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine Stammzellenregistrierung im Kindercampus vom Verein „Geben für Leben“ statt findet. Es können Personen von 17 bis 45 Jahren an der Registrierungsaktion teilnehmen. Die Gemeinde Desselbrunn unterstützt bei dieser Aktion (da es um die Leukämieerkrankung eines Kindes in der Gemeinde geht). Diese Aktion wird von einem ehemaligen Erkrankten organisiert, dem es ein großes Anliegen ist, hier mitzuwirken.
- Herr Johannes Kronberger, der für den ATSV Rüstorf tätig ist, vom Landesrat Günther Steinkellner das Landessportehrenabzeichen in Gold im Zuge eines Fußball Heimspiels des ATSV Rüstorf verliehen wurde.
- alle vier Gruppen des Desselbrunner Kindergartens sind beinahe voll besetzt. Eine sogenannte „§ 15a-Kraft“ wurde vom Land Oberösterreich genehmigt.
- das Krabbelstubenprovisorium, welches im ehemaligen Raiffeisengebäude untergebracht ist, planmäßig mit Ende Oktober die neuen Räumlichkeiten in Rüstorf beziehen wird. Der Spielplatz zwischen dem Gemeindeamt Desselbrunn und dem Musikheim wird danach öffentlich nutzbar werden.
- die Umbauarbeiten im Raiffeisengebäude für das Frisörgeschäft „Kleine Auszeit“ bereits begonnen haben. Die Unternehmen sind teilweise beauftragt bzw. werden in kürze beauftragt. Bgm. Hochleitner ersucht die Gemeindevorstände im Anschluss der Sitzung noch für eine kurze Besprechung zu bleiben.
- für den Neubau des Traun Kraftwerkes der Antrag für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) seitens der Energie AG mit Ende Juli 2023 beim Land Oberösterreich eingereicht wurde.
- der Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Jugend-, Kultur- und Sportangelegenheiten bereits im Austausch mit der möglichen Partnergemeinde Wessobrunn ist. Bgm. Hochleitner ist bereit in Kontakt mit dem Bürgermeister von Wessobrunn. Am Mo, 6. November 2023 findet in Wessobrunn der Leonhardiritt statt. Bgm. Hochleitner wird zu diesem Anlass die Gemeinde Wessobrunn besuchen. Alle Gemeinderäte und Personen, die auch mitfahren möchten, sind dazu herzlich eingeladen.

2. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses (BE. GR. Strasser)

GR. Strasser bringt den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12. September 2023 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden, vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

Vize-Bgm. Huthmair nimmt nun an der Sitzung teil.

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12. September 2023, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: **Gemeindestraße Windern**
(BE. GR. Pamminger)

a) Verordnung Auflassung einer öffentlichen Straße

GR. Pamminger bringt die Verordnung Auflassung einer öffentlichen Straße der Teilfläche der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden, vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

GR. Pamminger stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Verordnung Auflassung einer öffentlichen Straße, wie soeben vollinhaltlich vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hochleitner sagt, dass diese Teilfläche der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern im Ausmaß von ca. 26m² als Parkfläche für die Physiotherapie-Praxis von Frau Prielinger genutzt werden soll.

GR. Messics erkundigt sich, ob Grundstück Nr. 2504/3 ein extra Grundstück bleibt, da dieses den Ehegatten Prielinger gehört und eine Grundstückfläche von 997m² aufweist.

Bgm. Hochleitner erklärt, dass es zwei getrennte Grundstücken werden. Aufgrund der geringen Grundstücksfläche von 26 m² kann auf dem geplanten Grundstück keine Bebauung stattfinden. Die Fläche muss zudem weiterhin versickerungsfähig bleiben und als Schneelagerplatz dienen.

GV. Gruber sagt, dass GR. Messics vermutlich wissen wollte, dass es bei einer Zusammenlegung beider Grundstücke eine Fläche von über 1.000m² ergibt, ob die 26 m² dem Grdst-Nr. 2504/3 zugeschrieben werden sollen, ob dieses damit über 1.000 m² hätte und damit teilungsfähig wäre.

Bgm. Hochleitner erklärt, dass die abzutretende Teilfläche der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern ein eigenes Grundstück wird.

GV. Gruber fragt, ob Herr Prielinger die beiden Grundstücke zusammenlegen könnte, da diese zusammen eine Grundstücksfläche von über 1.000m² aufweisen.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass die gesamte Flächengröße (beider Grundstücksflächen) noch nicht herausgemessen wurde.

GR. Messics sagt, dass das Grundstück Nr. 2504/3, KG Windern eine Grundstücksfläche von 997m² aufweist und er nur auf diesen Sachverhalt hinweisen möchte.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass die Teilfläche der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern aus dem öffentlichen Gut herausgemessen wird und eine eigene Parzellennummer erhält.

AL-Stv. Kroiß tätigt die Aussage, ob Herr Prielinger überhaupt an eine Zusammenlegung denkt.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass bisher diese Option noch nicht bedacht wurde. Hierfür braucht es jedoch die Zustimmung der Gemeinde.

GR. Asamer äußert, dass Herr Prielinger die Grundstücke nicht so einfach zusammenlegen kann. Eine Teilung bei über 1.000 m² ist möglich.

Bgm. Hochleitner sagt, dass die Gemeinde über eine etwaige Neuvermessung (Zusammenlegung) informiert werden würde und ein Antrag an die Gemeinde notwendig wäre. Bgm. Hochleitner bedankt sich für den Hinweis bei GR. Messics.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Pamminger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Veräußerung

GR. Pamminger bringt dem Gemeinderat den Inhalt zur Veräußerung eines Teilstückes der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern im Ausmaß von ca. 26 m² zum Preis von € 35,00/m² vor.

GR. Pamminger stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Veräußerung eines Teilstückes der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern im Ausmaß von ca. 26m² zum Preis von € 35,00/m² an Susanne und Harald Prielinger zuzustimmen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Pamminger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

c) Vereinbarung mit den künftigen Eigentümern

GR. Pamminger bringt die Vereinbarung mit Susanne und Harald Prielinger anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden, vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

Bgm. Hochleitner sagt, dass das Teilstück der Straßenparzelle Nr. 2493, KG Windern im Ausmaß von ca. 26 m² eine neue Grundstücksnummer erhält, sobald es vermessen wurde.

GR. Pamminger stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Vereinbarung mit Susanne und Harald Prielinger, wie soeben vollinhaltlich vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Pamminger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

4. Tagesordnungspunkt: Asamer Kies- u. Betonwerk GmbH, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I – UVP-G 2000 (BE. Bgm. Hochleitner)

Bgm. Hochleitner erstattet Bericht zur Asamer Kies- u. Betonwerk GmbH, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I – UVP-G 2000 anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden und bringt diese vollinhaltlich zur Verlesung (sh. Beilage).

Bgm. Hochleitner erklärt, dass 13,7 ha die bestehende Schottergrube in Viecht ausmachen. Mit einer Fläche von 7,4 ha soll das Abbaugelände erweitert werden. Das Gutachten liegt vor, die Gemeinde wurde zur Verhandlung eingeladen. Mit den Grundbesitzern wurde im Vorfeld Kontakt aufgenommen. An der Grundstücksgrenze der bestehenden Schottergrube verläuft eine Straße, dass die Grundanrainer zu ihren Grundstücken gelangen können. Dies ist auch bei der Erweiterung geplant. Die zuständige Behörde ist das Land Oberösterreich und die Gemeinde Desselbrunn wird ersucht eine Stellungnahme abzugeben.

Ers.-GR. Loitelsberger fragt, ob es sich bei der Erweiterung um eine Waldfläche handelt.

Bgm. Hochleitner bejaht und erklärt die genaue Lage des Erweiterungsgebietes.

Ers.-GR. Loitelsberger ersucht Bgm. Hochleitner bei der Verhandlung darauf hinzuweisen, dass nicht die gesamte Waldfläche auf einmal geholt werden soll, sondern auf Etappen und erst wann die Fläche gebraucht wird. Dies wäre von Vorteil um etwaige Medienberichte abzuschwächen.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass er dies bei der Verhandlung vorbringen wird.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Asamer Kies- u. Betonwerk GmbH, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I – UVP-G 2000, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**5. Tagesordnungspunkt: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan –
 Sanierungsmaßnahmen
 (BE. Bgm. Hochleitner)**

Bgm. Hochleitner erstattet Bericht, dass im Mai des Jahres 2022 der nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) veröffentlicht wurde. Ein wesentliches Ziel dieses Planes ist die Verbesserung des ökologischen Zustandes an Fließgewässern, deren Zustand durch Regulierungsmaßnahmen beeinträchtigt wurde. Um Flächen für Siedlungstätigkeit, Infrastruktur und landwirtschaftliche Nutzung zu schaffen und zu schützen, wurden Fließgewässer in den vergangenen Jahrhunderten vielfach begradigt und in ihrer flächigen Ausdehnung eingeschränkt.

Regulierungen, Ufer- und Sohlbebauungen führen in Fließgewässersystemen zu einer Verringerung der natürlichen morphodynamischen Prozesse, zu einer Unterbrechung der Vernetzung mit Nebengewässern, Auen und Feuchtgebieten, sowie zu einer Veränderung der flusstypischen Strukturausstattung.

Nur rund 23 % der oberösterreichischen Fließgewässer haben derzeit einen guten ökologischen Zustand. An mehr als 76 % der Fließgewässer ist dieses Ziel, das vom Wasserrechtsgesetz bzw. der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbindlich vorgegeben wird, noch nicht erreicht. Aufgrund der großen Anzahl der erforderlichen Maßnahmen und der damit verbundenen hohen Kosten ist in der Umsetzung ein schrittweises Vorgehen und eine Schwerpunktsetzung erforderlich. Im NGP 2021 wurden daher Schwerpunktgewässer definiert, in denen prioritär Maßnahmen zur Verbesserung des morphologischen Zustandes gesetzt werden sollen. Die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanungsverordnung 2021 legt fest, dass in diesen Schwerpunktgewässern innerhalb von 3 Jahren mit der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen begonnen werden muss.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Desselbrunn wurde die Aurach als solches Schwerpunktgewässer festgelegt und vorab Sanierungsmaßnahmen, wie in der nachfolgenden Tabelle kurz beschrieben, vorgeschlagen. Da die Aurach im betroffenen Teilstück auf der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Regau und Desselbrunn liegt, sind die beiden Gemeinden gemeinsam für die Umsetzung und Finanzierung (Kostenteilung) der Maßnahmen zuständig.

Start [km]	Ende [km]	Länge [km]	Kurzbeschreibung der Möglichen Maßnahme	Maßnahmen- dimension
0,40	0,63	0,23	Aufweitung, Strukturierung, kombinierte Umsetzung mit der Herstellung der Durchgängigkeit	mittel + DG
0,63	1,00	0,37	Strukturierungsmaßnahmen im Gewässerbett, kombinierte Umsetzung mit der Herstellung der Durchgängigkeit	klein + DG
1,00	2,75	1,75	Aufweitung, Strukturierung und Laufverschwenkung, kombinierte Umsetzung mit der Herstellung der Durchgängigkeit	groß + DG
2,80	3,23	0,43	Aufweitung, Strukturierung und Laufverschwenkung	groß

DG Durchgängigkeit

Bezüglich dieser notwendigen Sanierungsmaßnahmen fand am 04.04.2023 und am 28.08.2023 Besprechungstermine mit dem Gewässerbezirk Gmunden am Gemeindeamt in Desselbrunn statt, bei denen über die Förderungsmodalitäten und die ersten groben Planungen für das Projekt informiert wurde.

Prinzipiell stehen für die Maßnahmen Fördermittel nach dem Wasserbautenförderungsgesetz und dem Umweltförderungsgesetz zur Verfügung. Weitere Förderungen aus dem Biodiversitätsfond sind vorgesehen, sodass für die Gemeinden als Förderwerber ein Eigenmittelanteil von nur einigen wenigen Prozent verbleibt.

➔ Finanzierungsschlüssel

Bund: 60%
Land: 30%
Gemeinde: 10%

Der 10%-Anteil der Gemeinde kann weiters mit bis zu 80% aus dem Biodiversitätsfonds gefördert werden. Somit ergibt sich ein Eigenmittelanteil von bestenfalls nur 2% für die Gemeinden. (Im ggstl. Fall teilen sich diese 2% auf die Gemeinde Regau und die Gemeinde Desselbrunn auf) In einer ersten Grobkostenschätzung wurden die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen auf etwa € 1.000.000,00 geschätzt. Diese können aber derzeit, abhängig von den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und benötigten Grundkäufen, noch variieren.

Die Abwicklung der Finanzierung/Förderungen würde der Gewässerbezirk übernehmen. Die Planungsmaßnahmen wären allerdings von der Gemeinde vorzufinanzieren. Diese Kosten sind im Voranschlag für 2024 zu berücksichtigen.

Bzgl. der Projektvorstellung wird auf den beiliegenden technischen Bericht des Gewässerbezirkes Gmunden verwiesen.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge einen Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bzgl. der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Aurach fassen.

Bgm. Hochleitner fasst zusammen, dass die Sanierung viel Geld kostet, jedoch bzgl. Hochwasserschutz von Vorteil ist und die Biodiversität gefördert wird. Die Fördertöpfe des Bundes (welcher für den Bezirk Vöcklabruck auch zuständig ist) sind voll. Hierbei handelt es sich um das zweite Projekt, das eingereicht wurde. Es gibt einen großen Fördertopf (der die Bundesmittel inkludiert) und einen kleineren Fördertopf des Biodiversitätsfonds. Die elf nicht passierbaren Verbindungen müssen generell saniert werden. Hierfür wird die Gemeinde Desselbrunn, da es sich hier um Interessentengewässer handelt, zur Kasse gebeten. Bgm. Hochleitner ist der Ansicht, dass eine frühere Umsetzung, solange die Fördertöpfe noch ausgeschöpft werden können, mehr Vorteile bringt.

GR. Loderbauer erkundigt sich, ob die nicht passierbaren Stellen generell gemacht werden und hier die Gemeinde sowieso zur Kasse gebeten wird.

Bgm. Hochleitner bestätigt das.

GR. Loderbauer hinterfragt, welchen Vorteil die Begradigung des Flussbettes hat.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass dies von Vorteil für die Fische ist, da in einzelnen Bereichen Fischaufstiege errichtet werden. Größere Kanten im Flussbett werden verringert und einzelne kleine Fischaufstiege mittels Wasserbausteine neu errichtet.

GR. Loderbauer sagt, dass das Flussbett dann so ähnlich wie das der Ager aussieht.

Bgm. Hochleitner ergänzt, dass die Ager ein Bundesgewässer ist und hier keine Gemeinden zur Kasse gebeten werden.

GR. Strasser erkundigt sich, ob die Tümpel verringert werden bzw. ob das Gefälle begradigt wird und ob nur Fischaufstiege errichtet werden.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass das Flussbett umgegraben wird. Es kann sein, dass größere Tümpel bleiben. Die nicht passierbaren elf Geländekanten/Querbauwerke werden verändert, da dort die Fische nicht flussaufwärts schwimmen können.

GR. Stasser sagt, dass es einen Unterschied macht, ob nur Fischaufstiege errichtet werden oder ob der gesamte Flussverlauf verändert wird.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass hier genau geplant wird und beides saniert bzw. verändert wird.

GR. Asamer sagt, dass er mit einem der Chefs dieses Projektes telefoniert hat. Hier erhielt er die Information, dass die Sanierung des Flussbettes generell gemacht wird. GR. Asamer kann sich nicht vorstellen, dass die berechneten Kosten ausreichen werden, da € 200.000,00 pro Staustufen anfallen. Im Telefonat wurde über fünf Staustufen gesprochen.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass er die Information von elf Geländekanten/Querbauwerke hat.

GR. Asamer teilte dem Chef des Projektes mit, dass er glaubt, dass die Kosten höher werden. Wichtig ist GR. Asamer, dass die Grundanrainer schriftlich dazu informiert werden, denn diese sind zurzeit sehr verunsichert, da ihnen genauere Informationen zum Vorhaben fehlen. In den Unterlagen war nicht ersichtlich, dass es bei dem Projekt hauptsächlich um den Erhalt der Förderungen geht. Einige Personen nahmen an, dass ein Naherholungsgebiet angedacht wird. Es soll schriftlich festgehalten werden, dass keine Grundstücksenteignungen stattfinden werden und das auch rechtlich nicht möglich ist. Das war bisher die Sorge einiger Grundeigentümer.

Bgm. Hochleitner erwidert, dass er sich im Vorfeld mit GR. Asamer abgestimmt hat. Es wurde Rücksprache mit dem Gewässerbezirk Gmunden gehalten. Dieser teilte mit, dass sie über jede Fläche froh sind, die sie für die Sanierungsarbeiten erhalten, da sie die Flächen für eine gute Sanierung benötigen. Für die Durchführung einer Enteignung ist zu wenig öffentliches Interesse vorhanden. Die elf Querbauwerke werden errichtet, mit und ohne Gemeinderatsbeschluss. Bgm. Hochleitner war es wichtig dazu den Gemeinderat in dieser Sitzung zu informieren. Die elf Querbauwerke können auch ohne Gemeinderatsbeschluss errichtet werden. Die anfallenden Kosten werden auf die Gemeinde Desselbrunn zukommen und im Budget des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt. Die gesamten Kosten werden nicht alle in einem Jahr anfallen, sondern über Raten über mehrere Jahre.

GV. Gruber erkundigt sich zur Vorgangsweise, da bei der heutigen Sitzung der Grundsatzbeschluss gemacht wird, ob nach Erhalt des genauen Planes und bei keiner weiteren Zustimmung des Gemeinderates die Sanierung dennoch durchgeführt wird.

Bgm. Hochleitner erklärt, dass es sich bei einem Fluss um ein öffentliches Gewässer handelt. Das Wasser gehört somit der Republik Österreich. Daher gehört der Grund des Flussbettes auch dem Staat. Ein an das Flussbett angrenzendes Grundstück als auch Radwege (die entlang des Flussbettes verlaufen) werden bei der Planung mit einbezogen, da diese in der bestehenden Form erhalten bleiben sollen. Bgm. Hochleitner betont, dass die bestehenden Radwege als auch die Wege und Zufahrten für die Grundbesitzer erhalten bleiben müssen. In Brauching gibt es zudem eine Ansaugstelle für die Feuerwehr.

GV. Gruber fasst zusammen, dass die Gemeinde bei der Flussbettsanierung als auch bei der Errichtung der elf Querbauten keine Wahl hat.

Bgm. Hochleitner sagt, dass die Zuständigkeit der Gemeinde liegt hierbei mit den Grundbesitzern zu reden, da durch die Sanierung eine Verbesserung der Biodiversität erreicht wird.

GR. Loderbauer erkundigt sich, ob es dazu bereits konkrete Pläne gibt an welchen Stellen des Flussbettes Querbauten errichtet werden sollen.

Bgm. Hochleitner erläutert kurz über Beamer die einzelnen Standorte und erklärt die Vor- und Nachteile einiger Grundstücke. Genauer wird bei einem eigenen Treffen aller Grundeigentümer und des Gewässerbezirkes Gmunden genauer erklärt.

GR. Asamer sagt, dass er davon ausgeht, dass nicht so viele Grundanrainer etwas von ihren Grundstücken hergeben werden. GR. Asamer gibt zu bedenken, dass sollten Grundanrainer auf der rechten Seite etwas von ihren Grundstücken hergeben, wie für die anderen Grundanrainer die Bewirtschaftungsmöglichkeit wird. Die Grundstücke werden in gewissem Maße abgetrennt bzw. verlaufen entlang des Hanges. Laut Auskunft am Telefon mit dem betreffenden Zuständigen wird die Zufahrtmöglichkeit so hergestellt, dass alle Anrainer zufahren können. Bevor die Sanierung begonnen wird, wird es bestimmt noch eine Diskussion geben.

Bgm. Hochleitner denkt, dass wenn beispielsweise drei Grundanrainer etwas von ihren Gründen hergeben wird es möglich sein, die einzelnen Zufahren für die Anrainer anzupassen. Bgm. Hochleitner ist der Meinung, dass keine direkte Grundstücksenteignung durchgeführt werden wird.

GR. Steininger erkundigt sich zum heutigen Beschluss des Gemeinderates, denn sollte dieser negativ ausfallen, steht dieser Entscheidung immer noch der Nationalgewässerplan eine Instanz zur Entscheidungsgewalt darüber.

Bgm. Hochleitner bejaht, denn die elf Querbauten, so wie sie entlang der Ager als auch entlang der Traun errichtet wurden sind Teil der Bundesgewässer. Hier werden 100% der Kosten vom Bund übernommen. Bei der Aurach handelt es sich um Interessentengewässer, daher wird die Gemeinde bei den Sanierungskosten auch zu einem bestimmten Teil mit einbezogen. Deshalb wird diese Sitzung genützt, um den Gemeinderat über die Sanierung zu informieren. Im nächsten Haushaltsjahr 2024 werden diese Kosten auch im Gemeindebudget mit einberechnet und somit ist die Summe der Haushaltsstelle an Planungskosten von ca. € 20.000,00 bereits geklärt.

GR. Steininger antwortet, dass das Sinn macht. Angenommen es werden nicht so viele Grundanrainer etwas von ihren Grundstücken abtreten, stellt sich die Frage ob das Sanierungsvorhaben dann dennoch gemacht werden kann.

Bgm. Hochleitner ergänzt, dass jeder m² verwendet wird, den der Gewässerbezirk Gmunden bekommt.

Ers.-GR. Loitelsberger fragt, ob die Planungskosten auch höher sein können als die Fördersumme die schlussendlich ausbezahlt wird. Hier ist die Frage, ob die Planungskosten auch aus der Fördersumme gedeckt werden.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass die Planungskosten in der Fördersumme enthalten sind, diese müssen jedoch von der Gemeinde vorfinanziert werden.

Ers.-GR. Loitelsberger erkundigt sich, ob dann die Option besteht, hier wieder etwas davon rückerstattet zu bekommen.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass die Gemeinde auf jedenfall etwas von den Planungskosten zurück erhält. € 30.000,00 sind für Planungskosten eher gering. Sobald die Förderung ausgeschöpft werden kann, wird dieser Betrag wieder an die Gemeinde rückerstattet.

GR. Messics fragt, ob die kleinen Tümpel, die von Gemeindebürgerinnen und -bürgern zum Schwimmen genützt werden, entfernt werden. GR. Messics bringt ein Beispiel aus seiner Erfahrung mit den kleinen Schwimmtümpel.

Bgm. Hochleitner sagt, dass laut Auskunft des Gewässerbezirkes Gmunden, die Tümpel, die in das Flussbett unten hineingehen erhalten bleiben. Tümpel, wie der in Wankham der durch Steine errichtet wurde, werden nicht bestehen bleiben. Alle Stellen, an denen die Fische nicht gerade Flussaufwärts schwimmen können, werden im Zuge der Sanierungsarbeiten begradigt. Was ganz genau (seien es Wasserbausteine, ein Fischaufstieg, etc.) an welchen Stellen errichtet wird kann bisher noch nicht gesagt werden.

GR. Messics antwortet, dass überall entlang der Wasserkraftwerke Fischaufstiege errichtet werden.

GR. Steininger vergleicht die Fischaufstiege mit denen in Schwanenstadt und merkt an, dass diese sehr gut sind.

Bgm. Hochleitner ergänzt, dass der Vorteil der Sanierung der errichtete Hochwasserschutz sein wird. Der einzige Nachteil ist die Sanierung vor einigen Jahren, die mit Steuergeldern durchgeführt wurde.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: **18 Ja-Stimmen (mittels Handzeichen)**
 1 Stimmenthaltung (GR. Asamer)

6. Tagesordnungspunkt: Erweiterung Photovoltaikanlagen – Auftragsvergabe
 (BE. Vize-Bgm. Kreuzer)

Vize-Bgm. Kreuzer erstattet Bericht zur Erweiterung Photovoltaikanlagen – Auftragsvergabe anhand der vorliegenden Unterlagen, welche bereits im Vorfeld an alle Gemeinderäte übermittelt wurden (sh. Beilage).

Vize-Bgm. Kreuzer informiert, dass nur Anlagen mit 20 kWp Leistung mittels KIP-Mittel gefördert werden und daher Angebote für die Erweiterung der Photovoltaikanlagen angefragt wurden.

PV Anlage 20,16 kWp + Speicher Feuerwehr Sicking
→ Aufpreis € 4.118,31 inkl. MWSt. abzgl. 2% Skonto → Gesamtpreis 47.525,27 inkl. MWSt.

PV Anlage 20,16 kWp + Speicher Gemeindeamt Desselbrunn
→ Aufpreis € 3.906,78 inkl. MWSt. abzgl. 2% Skonto → Gesamtpreis 40.366,88 inkl. MWSt.

PV Anlage 20,16 kWp + Speicher Feuerwehr Desselbrunn

→ Aufpreis €4.130,16 inkl. MWSt. abzgl. 2% Skonto → Gesamtpreis 47.453,34 inkl. MWSt.

Die Anlage der FF. Windern hat bereits in der ursprünglich angedachten Variante die erfasste Leistung.

Bgm. Hochleitner merkt an, dass die Wechselrichter nicht ideal für die höhere Leistung sind, insbesondere im Frühjahr, Herbst und Winter kann die Leistung jedoch trotzdem wesentlich optimiert werden.

Vize-Bgm. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Erweiterung Photovoltaikanlagen – Auftragsvergabe mit einem Gesamtaufpreis abzgl. Skonto von € 11.912,15 inkl. MWSt. an die Firma UT Elektrotechnik, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Kreuzer erkundigt sich zum Fortschritt der Errichtung der PV Anlagen. Die PV Anlage der FF. Windern ist bereits fertig errichtet.

Bgm. Hochleitner ergänzt, dass die Errichtung der PV Anlage Desselbrunn auch in den nächsten Tagen erfolgt. Bei der PV Anlage der FF. Windern sind bereits die Module am Dach des Feuerwehrhauses. Die Errichtung der PV Anlage der FF. Sicking wird auch in den nächsten Wochen umgesetzt. Die PV Anlage am Gemeindeamt Desselbrunn wird nach dem Umzug der Krabbelstube Desselbrunn-Rüstorf in das neue Gebäude in Rüstorf umgesetzt.

Vize-Bgm. Kreuzer bemerkt, dass der Dachstuhl am Gemeindeamt noch verstärkt werden muss.

Bgm. Hochleitner sagt, dass dieser bereits verstärkt wurde. Am 27. Oktober 2023 wird das Gerüst aufgestellt und dann kann mit der Montage der PV Anlage begonnen werden.

GR. Loderbauer ergänzt, dass die Errichtung der PV Anlage der FF. Sicking am 2. Oktober 2023 geplant ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hochleitner über den von Vize-Bgm. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

7. Tagesordnungspunkt: Ehrung Landertshamer Johann – Gold (BE. Bgm. Hochleitner)

Bgm. Hochleitner erstattet Bericht, dass bei der Auswertung bzw. Auflistung der ausgeschiedenen Gemeinderäte ist bei Herrn Landertshamer Johann ein Fehler unterlaufen und es wurde ihm die Ehrennadel in Silber verliehen, anstatt GOLD.

Die Richtlinien für die Ehrennadel in GOLD besagen, dass bei mindestens 15 Jahre Gemeindevorstand die Ehrennadel in GOLD verliehen wird. Herr Landertshamer 19,5 Jahre im Vorstand war, ist ihm die Ehrennadel in GOLD zu verleihen.

Bgm. Hochleitner wurde auf den Fehler aufmerksam gemacht und ihm tut der unterlaufene Fehler leid. Es gab zwischen Bgm. Hochleitner und Herrn Landertshamer Johann bereits ein Gespräch.

Die neuerliche Verleihung soll in Zuge des „Tages der älteren Generation“ am So, 8. Oktober 2023 durchgeführt werden.

Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Ehrung von Herrn Landertshamer Johann aufgrund der vorliegenden Richtlinien der Verdienste für die Gemeinde Desselbrunn mit der Ehrennadel in Gold, wie soeben vorgetragen, zu beschließen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt: Flächenwidmungsplan Änderungen
(BE. GR. Messics)

a) Grdst. 2763, KG Windern - Grafinger

GR. Messics erstattet Bericht, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2022 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 25 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 und Änderung Nr. 7 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2017, einer Teilfläche des Grundstückes 2763, KG Windern im Ausmaß von ca. 900 m² „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit überlagelter „Schutz- oder Pufferzone“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 26. Jänner 2023

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass der gegenständliche Antrag nicht zugestimmt werden kann.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich in der Kernzone des geplanten Grundwasserschongebietes „Mitterbergholz“ sowie in Flächen des wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes „Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ verordnet mit LGBl. Nr.: 130/2021 und darüber hinaus im Wasserschutzgebiet „Mitterbergholz“ (Zone III) bewilligt mit Wasserrechtsbescheid: Landeshauptmann von Oberösterreich: Wa-1304/8-1974 I. (30.06.1975) WPZ 417/2654. Dieser Bescheid beinhaltet ein Gebot, die damalige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsform beizubehalten. Weiters schreibt der Bescheid ein Verbot der Errichtung von Bauten vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass für die Parzelle Nr. 2763, KG Windern, (ehemals Parzelle Nr. 763/4, KG Windern) eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß Wasserrechtsbescheid besteht. Die vorläufigen Parzellennummern des damals laufenden Grundzusammenlegungsverfahrens konnten nicht nachvollzogen werden. Der Umwidmungsantrag wird daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abgelehnt, da er dem Bauverbot bzw. dem Gebot des Erhaltens der land- und forstwirtschaftlichen Kulturgattung des Wasserrechtsbescheides Landeshauptmann von Oberösterreich: Wa-1304/8-1974 I. (30.06.1975) betreffend die WPZ 417/2654 widerspricht.

Darüber hinaus ist vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft Fallholz schriftlich zu bestätigen, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahme wurde mit Datum vom 27. Februar 2023 seitens der Gemeinde Desselbrunn das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, ersucht, um Überprüfung und Abänderung der vorliegenden Schutzgebietsanordnung. Dieses Ansuchen wurde an die zuständige Abteilung für Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) weitergeleitet.

Laut eingehenden Bescheid (AUWR-2014-182687/28-Wa/Ne) wurde die Schutzgebietsanordnung abgeändert und eine Ausnahme vom Bebauungsverbot für das Grundstück 2763, KG Windern, bewilligt.

Aus diesem Grund ist die eingelangte Stellungnahme unsererseits nichtig.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 27. Oktober 2022

Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist der Widmungsbestand im gegenständlichen Bereich flächengleich als „Dörfliche Siedlungsfunktion“ und „Landwirtschaftliche Funktion“ dargestellt, sonstige

Entwicklungsziele für den Umwidmungsbereich (zB Siedlungsgrenzen, Abrundungsbestimmungen odgl) sind nicht enthalten.

Im Legendenteil des Funktionsplans Nr 2/2017 wird – in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 – festgelegt: *„Wo keine Entwicklungsziele festgelegt sind, sind die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren.“*

In der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 wird bzgl „maßstabsgetreuer Siedlungsgrenzen“ begriffsbestimmend definiert:

„Diese Siedlungsgrenzen sind maßstabsgetreu zu interpretieren. Kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig.“

Weiters wird in den Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 ausgeführt:

„Im Zuge der Generalsanierung nicht dargestellte funktionsfremde Widmungsbestände können im Rahmen der Flächenwidmung geringfügig erweitert bzw verändert werden (Nutzungsabstimmungen). Dies gilt auch für geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen. Darüber hinausgehende funktionsfremde Umwidmungen sind nicht zulässig.“

Die Umwidmungsfläche kann aufgrund ihrer Größe und der geplanten Schaffung eines neuen Bauplatzes nicht als „kleinräumige Erweiterung“ oder als „geringfügige Nutzungsabstimmung“ bzw „Nutzungsmischung“ im Sinne der oben angeführten Erläuterungen zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 eingestuft werden, eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher erforderlich.

Im Zuge der Änderung Nr 2.07 des Örtlichen Entwicklungskonzepts (= Teil B des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Desselbrunn) wird die geplante Baulandneuwidmungsfläche flächengleich als „Entwicklungsziel: Dörfliche Siedlungsfunktion“ festgelegt.

Die vorliegende Flächenwidmungsteiländerung erfolgt somit im Bereich des oben beschriebenen, im Funktionsplan neu ausgewiesenen Entwicklungsziels und daher in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Änderung Nr 2.07 des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Da die gegenständliche Baulandneuwidmungsfläche, welche an zwei Seiten an Bauland angrenzt, als abrundend im Gebäude- und Widmungsbestand der Ortschaft Fallholz eingestuft werden kann, und die Nutzung im Schutzbereich der 110kV-Hochspannungsfreileitung durch die „Schutz- und Pufferzonenwidmung“ entsprechend eingeschränkt wird, kann den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsteils und des Örtlichen Entwicklungskonzepts – im Sinne einer Nutzung potentieller „innerer Baulandreserven“ sowie im Sinne des § 2 Abs 1 Z 3 des OÖ ROG 1994 idgF: *„... die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung...“* –,

vorbehaltlich einer positiven Beurteilung durch die zuständige Forstbehörde, von Seiten der Ortsplanung zugestimmt werden.

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 16. September 2022

Gegen die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes 2763 in der KG Windern erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Bei der zuvor angeführten 110-kV-Hochspannungsleitung ist **beidseits der Leitungssachse** ein Schutzstreifen von **18 m** im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Bei der zuvor angeführten 30-kV-Hochspannungsleitung ist **beidseits der Leitungssachse** ein Schutzstreifen von **6 m** im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
3. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
4. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.
Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.
5. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
6. Werden Gebäude bzw. Gebäudeteile innerhalb des Schutzstreifens unserer 100-kV-Hochspannungsleitung errichtet, ist eine Brandlastanalyse durch ein akkreditiertes Institut erforderlich.
7. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzassets, Energiestraße 1, 4020 Linz, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
8. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
9. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
10. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 14. September 2022
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 13. September 2022
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.
6. Stellungnahme **der A1 Telekom Austria AG**, mit Datum vom 13. September 2022
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 25 in der Ortschaft Fallholz von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung (Planbeauskunftung) bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten besteht gegen das Vorhaben kein Einwand.
7. Stellungnahme **der Wassergenossenschaft Oberfallholz**, mit Datum vom 26. September 2022
Die Wassergenossenschaft Oberfallholz hat bei der Änderung auf dem Grundstück 2763 der KG Windern in der Ortschaft Fallholz keine Einwände. Bei einem benötigten Anschluss an die Ortswasserleitung ist ein schriftliches Ansuchen vom Grundstückbesitzer an die Wassergenossenschaft zu richten.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 6. September 2022 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 3. November 2022 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Messics stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 25 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2763, KG Windern, im Ausmaß von 981 m² von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: SP9-Hochspannungsfreileitung,

sowie die dazugehörige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2, Änderung Nr. 7, wie soeben besprochen, fassen.

Bgm. Hochleitner merkt an, dass diese Abänderung der vorliegenden Schutzgebietsanordnung positiv ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und Änderung Nr. 8 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 - Hager

GR. Messics erstattet Bericht, dass mit Datum vom 3. August 2023 von Herrn Hager Markus ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 und Änderung Nr. 8 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.2, einer Teilfläche des Grundstückes 778/1, KG Desselbrunn im Ausmaß von 374 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ zur Erweiterung der bestehenden „Bauland-Wohngebiets“-Widmung eingebracht wurde. Insgesamt soll dadurch ein Grundstück mit einer Fläche von 999 m² entstehen, welches in der Familie weitergegeben wird. Geplant ist die Schaffung einer Bauparzelle.

Bgm. Hochleitner erklärt, dass im Anschluss an die Umwidmung der beantragten Teilfläche die gesamte als Bauland-Wohngebiet gewidmete Fläche im Ausmaß von 999 m² als eigenes Grundstück ausgewiesen wird. Aufgrund der Hochspannungsleitung ist die Größe des als Bauland gewidmeten Grundstücksteiles für die Errichtung eines Wohnhauses derzeit zu klein.

Ers.-GR. Loitelsberger erkundigt sich, ob diese Fläche im Hochwasserschutzgebiet liegt.

Bgm. Hochleitner verneint das. Das Grundstück beinhaltet eine Schutz- und Pufferzone, die bauliche Einschränkungen mit sich ziehen wird.

GR. Asamer fragt, ob es hierfür einen Optionsvertrag gibt.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass in der heutigen Sitzung nur ein Grundsatzbeschluss gemacht wird. Stellungnahmen können nun eingehen. Der Ablauf zu Baulandsicherung etc. wird wie üblich durchgeführt.

GR. Asamer erkundigt sich, ob es somit noch keine negativen Stellungnahmen gibt.

Bgm. Hochleitner bestätigt, dass es sich bei diesem Beschluss um den Grundsatzbeschluss handelt um das Stellungnahmeverfahren in die Wege zu leiten.

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und Änderung Nr. 8 des

Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 778/1, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 374 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ – wie soeben besprochen, fassen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

c) Grdst 2552/1, KG Windern - Altmann

GR. Messics erstattet Bericht, dass mit Datum vom 2. November 2022 von Herrn Altmann Josef ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2552/1,

KG Windern, im Ausmaß von ca. 90 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Grünland-Sonderfunktion für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen - Funkanlage“, eingebracht wurde. Die betreffende Teilfläche wird als Landwirtschaftliche Fläche genutzt. Geplant ist die Errichtung eines Mobilfunkmastens (des Anbieters Hutchinson Drei Austria GmbH).

Mit Datum vom 23. März 2023 wurde der Grundsatzbeschluss bereits gefasst.

Durch die eingelangte Vermessungsurkunde am 2. August 2023 wurde ersichtlich, dass die angegebene Umwidmungsfläche größer ist als ursprünglich angesucht.

Die Umwidmungsfläche beträgt anstatt 90 m² nun 144 m².

GR. Messics stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Abänderung des Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2552/1, KG Windern, im Ausmaß von 144 m² anstatt der ursprünglichen Fläche von 90 m², von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Grünland-Sonderfunktion für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen - Funkanlage“, wie soeben besprochen, fassen.

GR. Asamer erkundigt sich, warum die Fläche nun größer ist.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass laut Aussage des Vermessers die Fläche etwas größer auszusehen war, da manches Mal bei der Errichtung etwas variiert werden muss. Beim Einreichplan (eingelangt am 12.09.2021) hat sich bisher keine Veränderung ergeben. Die geplante Anlagengröße des Funkmastens bleibt wie geplant. Das Fundament des Funkmastens wird eine Größe von sieben Mal sieben Meter aufweisen.

GR. Steininger sagt, dass einige Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger von diesem Vorhaben der Errichtung eines Funkmastens nicht erfahren haben. Nun ergeben sich bedenken seitens einiger Bürgerinnen und Bürger.

Bgm. Hochleitner antwortet, dass bisher die Anrainer noch nicht verständigt wurden, da das Vorhaben bisher noch nicht so weit fortgeschritten ist.

Bgm. Hochleitner weist auf die vorausgegangenen Diskussionen in den vorherigen Gemeinderatssitzungen hin. Hier wird nochmals auf die Diskussion in der letzten Sitzung über die Funkmasterrichtung in Sicking hingewiesen. Bgm. Hochleitner wurde bisher von einer Gemeindebürgerin telefonisch kontaktiert und diese informierte sich, wann der Funkmast endlich errichtet wird. In der Fraktionssitzung wurde das Thema zu den Nachfragen von Gemeindebürgerinnen und -bürger besprochen. Hierbei konnten nur positive Nachfragen bzw. Anfragen zur Errichtung des Funkmastens wiedergegeben werden. Gemeindebürgerinnen und -bürger können jederzeit aufs Gemeindeamt kommen und sich dazu informieren. Weiters wird über dieses Vorhaben auch in einem Mitteilungsblatt informiert werden.

GR. Steininger äußert sich, dass manchmal ein Informationsmangel besteht, denn die umliegenden Grundstücke können dadurch eine 50%ige Wertminderung aufweisen. Dies ist im § 364 Abs. 2 ABGB unter dem Punkt Emissionen gelistet. Das Thema ist vielen Personen noch nicht bekannt bzw. dies werden viele noch nicht bedenken. Es ist nicht irgendein Mast, sondern ein Funkmast, der errichtet wird.

Bgm. Hochleitner bringt das Beispiel eines Grundstückes im Dorfgebiet Edt, wo keine Verbindung bzw. Funkverbindung vorhanden ist. Dies ist eine massive Wertminderung für dieses Grundstück. Dieser Gemeindebürger ist bestrebt das Glasfaserkabel zu erhalten, welches jedoch voraussichtlich nicht geplant ist, da das Grundstück nicht im Fördergebiet liegt.

GR. Asamer erkundigt sich, ob Ers.-GR. Altmann in diesem Tagesordnungspunkt befangen ist, da der Grundstückseigentümer sein Bruder ist.

Bgm. Hochleitner ist der Ansicht, dass Ers.-GR. Altmann in diesem Punkt als befangen gilt – die Befangenheit ist jedoch von jedem Mandatar selbst wahrzunehmen.

Vize-Bgm. Kreuzer erwähnt, dass bei spezifischen Verwandtschaftsgraden dennoch abgestimmt werden darf. GR. Steininger verweist auf § 64 OÖ. Gemeindeordnung.

GR. Asamer erklärt, dass ansonsten der Beschluss im Nachhinein angefochten werden könnte. Ers.-GR. Altmann erklärt sich vor der Abstimmung für befangen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt lässt Bgm. Hochleitner über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: 15 Ja-Stimmen (mittels Handzeichen)
 3 Nein-Stimmen (FPÖ-Fraktion)
 1 Befangenheit (Ers.-GR. Altmann Johannes)**

9. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- Vize-Bgm. Kreuzer sagt, dass Herr Hoffmann Robert auf ihn zugekommen ist bzgl. der Einfahrt bzw. Straße, die zu seinem Haus führt. Hier handelt es sich um eine Sackgasse.

Vize-Bgm. Kreuzer ersucht um Aufstellung eines Sackgassenschildes. Vize-Bgm. Hühnmair merkt an, dass das Schild nicht in ihrer Wiese stehen soll.

- Vize-Bgm. Kreuzer erzählt, dass er bei der „Retter Messe“ in Wels teilgenommen hat. Dabei wurde er auf die Aktion „Gemeinsam Sicher Feuerwehr“ aufmerksam. Vize-Bgm. Kreuzer erkundigt sich, ob dazu bereits etwas in Desselbrunn angedacht ist. Bgm. Hochleitner antwortet, dass das bereits durch Pflichtbereichskommandant Föttinger begonnen wurde. In der Kommandanten Dienstbesprechung als der neue Pflichtbereichskommandant beschlossen wurde, wurde von Bgm. Hochleitner gefordert, dass dies in der VS Desselbrunn weitergeführt wird. Dies hat den Vorteil die Desselbrunner Feuerwehren zu bewerben. Vize-Bgm. Kreuzer schlägt vor den drei Jugendreferentinnen der Feuerwehren Kontakt aufzunehmen und die Jugendfeuerwehr dabei miteinzubeziehen. Vize-Bgm. Kreuzer wird mit Pflichtbereichskommandant Heidegger-Kastenhuber Kontakt aufnehmen.
- Ers.-GR. Loitelsberger sagt, dass Frau Felling Brunhilde (Fallholz) eine 20 m hohe Tanne an die Gemeinde spenden möchte. Diese kann vor dem Gemeindeamt oder beim Weihnachtsmarkt aufgestellt werden.
- GR. Messics informiert, dass im Straßenausschuss besprochen werden muss, dass bei Herrn Rauscher zwei Straßen zusammenkommen und es sich hier um eine unregelmäßige Kreuzung handelt. Bgm. Hochleitner antwortet, dass grundsätzlich die Rechtsregel gilt.
- GR. Kreuzer erkundigt sich zum Wanderwegenetz. Vize-Bgm. Hühnmair antwortet, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Jugend-, Kultur- und Sportangelegenheiten darüber gesprochen wurde. Eine weitere und ausführlichere Besprechung wird in der nächsten Ausschusssitzung am 23. Oktober 2023 stattfinden. Einige Unterschriften dazu wurden bereits eingeholt.
- Vize-Bgm. Hühnmair informiert generell kurz zu den Projekten des Kulturausschusses (in Zusammenarbeit mit der Volksschule Desselbrunn, der Gesunden Gemeinde und den Bäuerinnen) und welche bisher umgesetzt wurden (Palmbuschen Binden und eine Kräuterwanderung inkl. Milchverarbeitung) bzw. in nächster Zeit umgesetzt werden (Ernährungstag/Gemüsetag, Adventwerkstatt mit der Volksschule Desselbrunn; Vortrag einer Diätologin für Gemeindebürgerinnen und -bürger am 19. Oktober 2023). GR. Messics erkundigt sich wie viele Klassen die Volksschule zurzeit führt. Bgm. Hochleitner antwortet, dass zurzeit sechs Klassen in der Volksschule Desselbrunn geführt werden und ca. 10 Lehrkräfte in der Volksschule arbeiten.
- GR. Pamminer informiert, dass nach vier Jahren wieder das Desselbrunner Theater stattfindet. In der Woche nach dem Leonhardiritt starten die Vorstellungen „Wunder, Zoff und Zunder“. GR. Pamminer lädt den Gemeinderat herzlich dazu ein.
- Bgm. Hochleitner verliest den Brief eines Nachbarn des Schotterparkplatzes (eingelangt heute 17.00 Uhr), der über die Situation des Schotterparkplatzes nicht erfreut ist. Bgm. Hochleitner hat hierzu bereits mit dem Nachbarn Gespräche geführt. Die Thematik wird im Gemeinderat weiterbehandelt und die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21.00** Uhr.

Desselbrunn, am 30. November 2023

Vorsitzender

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzender

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)